bann vollständig an ihrem Orte sein wird, wenn Eigensinn ober Indolenz einzelner Interessenten der gemeinnützigen Absicht der übrigen Kirchfahrt entgegenzutreten und einen gemeinschaftlichen Beschluß zu verhindern beabsichtigen wollte.

Die Herrschaft einer Majorität über die Willensfreiheit und Selbstständigkeit der einzelnen Gemeinden und Rittergutsbesitzer ist jedenfalls bedenklich und die Bestimmung, wie eine solche Majorität ermittelt werden soll, eine der schwierigsten, die es gibt. Nicht die zufällige Zahl der Vertreter kann hier entscheiden, sondern die Größe und Ausdehnung des zu Grunde liegenden Interesses wäre der einzige, richtige Maßstab. Wie aber diesen ermitteln? Nach der Zahl der vertretenen Individuen, oder nach der Größe des vertretenen Grundeigenthums? Auf beiden Wegen können die Vorschläge der Majorität der Deputation dahin sühren, daß die eigentliche Majorität der Interessenten oder der Interessen einer start vertretenen Minorität weischen muß, während dies bei dem Vorschlage der ersten Kammer nicht vorkommen kann.

Mus biefen Grunden empfiehlt ber Unterzeichnete ber Rammer:

dem Beschlusse der ersten Kammer auch in den Punkten b. und d. beizutreten.

Dresben, ben 9. Marg 1843.

v. Mayer.

Staatsminifter v. Bietersheim: Das Minifterium beabsichtigt nicht, über bas Materielle bes vorliegenden Gesetgebungsgegenstandes jest bas Wort zu ergreifen: nur uber ben formellen Standpunkt, welchen die Deputation bei ihrem Schluß= antrage angenommen, erlaube ich mir einige vorlaufige Bemerfungen. 216 ber Gefegentwurf an die erfte Rammer gelangte, vereinigte fich bie betreffende Deputation ber jenseitigen Rammer vollkommen mit bem aufgestellten Grundfate, daß die Bertretung ber Rirchengemeinden hinfuhro burch die Bertreter ber politischen Gemeinde zu erfolgen habe. Allein über zwei andere Puntte, welche mit dem Sauptgrundfage des Gefetes jufammenhangen, verftanbigte fich die Deputation nicht. Es wunschte die Deputation, 1) daß ber Hauptgrundfat des Entwurfs noch vollständiger und unbedingter durchgeführt worden ware. Man erkannte an, daß es Musnahmefalle geben konne, wo bie Bertretung ber Rirchengemeinden theils gar nicht, theils nicht vollstanbig durch bie Bertreter ber politischen Gemeinde erfolgen tonne, wollte aber bie Ausnahmen beschrankt und bas Princip ber politischen Vertretung auch in Rirchenangelegenheiten moglichft vollstandig durchgeführt miffen. Diefer Differenzpunkt mar nicht entscheidend, er murbe bie Ablehnung bes Gefegentwurfs nicht gerechtfertigt haben. Es fam nur barauf an, zu ben betreffenben Paragraphen bes Gefetentwurfs die nothigen Umenbements vorzuschlagen. Weit wichtiger mar ber greite Differenzpunkt. Die Deputation ber jenseitigen Rammer ging bavon aus, bag es icon nach bem bisherigen Rechte zweifelhaft fei, ob Kirchengemeinden als Collectivperfonen, als juriftische Perfonen bestanden hatten oder nicht; fie bemerkte aber, bag, wenn man auch biefe Streitfrage auf fich beruhen laffen wolle, es boch als nothwendig erscheine, in dem funftigen neuen Gefete die: fen Grundfat nicht aufzustellen, fondern bavon auszugehn, daß Rir-

chengemeinden als folche nicht vorhanden scien und die Theilneb. mer am Rirchenverbande nie eine Gesammtperfonlichkeit, eine Gemeinheit im rechtlichen Ginne gu bilben hatten. Durch biefe Unficht mare, wenn fie ben Beifall ber Stanbeversammlung erhalten hatte, bas Fundament und die gange Bafis bes Gefets entwurfs erschuttert worben. Es bedingte bas also nothwenbig eine gangliche Umarbeitung bes Gefetes. Das Ministerium war alfo bamit einverftanben , bag über biefe Borfrage Befchlug gefaßt, und, wenn die Unficht ber erften Rammer auch von ber zweiten Rammer getheilt werden foll, ber Gefegentwurf abgelehnt wurde. Die Deputation ber zweiten Rammer hat fich nun aber blos hinfichtlich bes erften Differengpunktes ber Meinung ber erften Rammer angeschloffen, hinfichtlich bes zweiten Differenzpunktes ift fie, mit Musnahme eines Mitgliedes, ber Regierung beigetreten. Daraus wurde folgen, daß die Deputation feinen Grund gehabt hatte, ben Gefetentwurf gang abgulehnen; benn fie wird anerkennen, bag ber 3med, ben fie hatte, als fie fich megen bes erften Differengpunftes ber erften Rammer anschloß, auch durch Umenbements zu ben betreffenden 65 zu erreichen ift. Wenn aber bas Ministerium bei ben Berhandlungen in ber Deputation Dem Untrag nicht widersprochen hat und dies auch bei ber Discuffion zu thun nicht beabsichtigt, fo ift es babei burch folgende Grunde geleitet worden. Es ift ber Gegenstand, wie fich bie Mitglieder der Rammer überzeugt haben werden, außerft schwierig und eigenthumlicher Natur; er ift aber auch, weil es fich nicht blos um die materiellen, fonbern auch um die idealen Intereffen ber Rirche handelt, garter und wichtiger Natur. Bei einem folchen Gefetgebungsgegenftande scheint es baher angemeffen, daß Regierung und Stande fich duvorderst über den Hauptgrundsatz verständigen, und wenn barin eine Abweichung, wenn auch keine durchgreifende, sondern nur eine Nebenpunkte berührende ftattfindet, ift es fur den mah: ren 3med der Gefeggebung forderlich, wenn der Gegenftand an die Regierung zur anderweiten Erwägung und Redaction zurucks. gegeben wird. Es wird nicht allein Ruhe und Reife ber Bearbeitung, sondern auch Zeit gewonnen werden. Mus biefem Grunde wird die Regierung dem Untrage nicht widersprechen.

Referent Abg. Braun: Diese Erklärung hat der Herr Staatsminister auch der Deputation gegeben, und weil sie ers folgte, hat sich die Deputation veranlaßt gefunden, den Antrag so zu fassen, wie sie ihn gesaßt hat, nämlich auf Ablehnung des Gesehentwurfs; ein Antrag, welcher vielleicht nicht so gestellt worden wäre, wenn die Erklärung des Herrn Staatsministers, daß es gerathener sei, den Gesehentwurf nicht zu amendiren, sosen man sich nicht mit allen Hauptprincipien desselben einversstehen wollte, nicht erfolgt wäre. Dieser Antrag wäre vielleicht nicht erfolgt, sage ich, da die Majorität der Deputation sich wo nicht in den meisten, doch wenigstens in einigen wesentlichen Punkten mit der Gesehvorlage einverstanden erklärt hat.

Prasident D. Haase: Es wurde ber Gang ber Berathung ber sein, welchen die Deputation bereits angedeutet hat, daß namlich nur über die Hauptgrundsatze eine Berathung stattfinde, ohne auf die speciellen Bestimmungen einzugehen, welche in ben